

**Vorlage an die Gesellschafterversammlung
mit Verwaltungsrat
(86. Sitzung am 02. Oktober 2020)**

TOP 2.1: Pandemiebedingte Abweichung von den Regelungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

I. Berechnung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2020

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar ist eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. In dieser Funktion ist sie die beihilferechtliche Grundlage für Ausgleichsleistungen aufgrund tariflicher Vorgaben der Aufgabenträger gegenüber den Verbundunternehmen.

In Anlage 3 der Satzung ist der Ausgleich der Tarifvorgaben im Bereich der verbundweit gültigen Jahreskarten geregelt (ZRN-Mittel).

In Anlage 4 ist der Ausgleich der Rabattierung der Ausbildungszeitkarten im baden-württembergischen Verbundgebiet gem. § 15 ÖPNVG BW geregelt.

Nach beiden Anlagen erfolgt die Berechnung des Ausgleichsanspruches je Linienbündel durch eine Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die im Abrechnungsjahr (Anlage 4) bzw. Vorjahr (Anlage 3) verkauften ausgleichsfähigen Zeitkarten.

Die Pandemie hat keinen Einfluss auf die Höhe der insgesamt zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel. Aufgrund der Pandemie sind 2020 aber die Verkaufszahlen auch bei den Zeitkarten in unterschiedlicher Dimension zurückgegangen. Dies würde dazu führen, dass zwar insgesamt dieselbe Gesamtsumme an alle Verbundunternehmen ausgekehrt werden kann, dass sich aber durch die pandemiebedingt veränderten Verkaufszahlen die Verteilung auf die Linienbündel verändern würde, sodass bei einzelnen Unternehmen durchaus ein pandemiebedingter Schaden entstehen kann, während andere Unternehmen sogar von der Pandemie profitieren würden.

Um die daraus resultierende komplexe Verrechnung der Schäden und Gewinne im Rahmen der Rettungsschirmabrechnung zu vermeiden, empfiehlt bereits die Musterrichtlinie der Bundesländer zum Rettungsschirm, die Ausgleichszahlungen im Rahmen allgemeiner Vorschriften im Jahr 2020 gegenüber 2019 unverändert fortzuführen. Dies wird im VRN dadurch erreicht, dass abweichend vom Wortlaut der Satzung die Berechnung der Ausgleichsleistungen gem. Anlage 3 und Anlage 4 im Jahr 2020 aufgrund derselben Stückzahlen durchgeführt wird, die dem Abrechnungsjahr 2019 zu Grunde gelegt wurden. Dies ist für die Aufgabenträger mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Da es sich um einen einmaligen Vorgang handelt, wird auf eine aufwändige Anpassung der Satzungsregelung verzichtet. Die Verkehrsunternehmen werden in der Versammlung der Verbundunternehmen am 05.10.2020 über diese Vorgehensweise informiert werden.

II. Verkehrserhebungen

Gem. Anlage 6 der Satzung (Einnahmeaufteilungsregelung) müssen die Linienbündel, regionalen Busnetze und Leistungseinheiten des SPNV abhängig von den unterschiedlichen Vergabeterminen und Angebotsveränderungen regelmäßig ihre tatsächliche Nachfrage in Form der beförderten Personen (P) und Personenkilometer (Pkm) neu erheben und testieren lassen, um den jeweiligen für die Aufteilung der Verbundeinnahmen maßgeblichen P/Pkm-Schlüssel aktualisieren zu können.

Mehrere Unternehmen hätten im Laufe des Jahres 2020 solche Erhebungen durchführen müssen. Die Verbundgesellschaft hat jedoch im März entschieden, dass solche Erhebungen bis auf Weiteres pandemiebedingt ausgesetzt werden müssen. Durch die Pandemie sind die Fahrgastzahlen ohne Verschulden der Unternehmen massiv eingebrochen. Würde man aktuell einzelne Linienbündel neu erheben und die im Erhebungsergebnis pandemiebedingt eingebrochenen Fahrgastzahlen in die Einnahmeabrechnung einpflegen, wäre dies eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit allen anderen Verbundunternehmen, die ihre Nachfragewerte erst in den kommenden Jahren neu erheben müssen.

Wie lange diese Situation Bestand haben wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Es ist aber festzuhalten, dass auch nach einer Stabilisierung der Gesamtlage eine einfache Rückkehr zur bisherigen Systematik wirtschaftlich nicht tragfähig sein wird. Sobald sich das Pandemiegeschehen soweit abgeflacht hat, dass man davon ausgehen darf, dass es nicht mehr unterschiedlich auf die Nachfrage einzelner Verkehrsleistungen wirken wird, ist dann voraussichtlich eine zeitgleiche Neuerhebung aller Verbundverkehre notwendig, um die pandemiebedingten Langzeitfolgen sachgerecht in allen Linienbündeln abbilden zu können und für alle Verbundunternehmen eine neue und vor allem gerechte Absprungbasis für künftige Nacherhebungen zu schaffen.

Um den Aufwand für eine solche verbundweite Neujustierung der P/Pkm-Werte möglichst gering zu halten, wird die Verbundgesellschaft gezielt mit den Unternehmen und Aufgabeträgern prüfen, wie die Nachrüstung der Fahrzeugflotte mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) weiter beschleunigt werden kann.

Beschlussvorschlag 86.2.1/2020:

Die Gesellschafterversammlung und der Verwaltungsrat stimmen der im Sachverhalt dargestellten Vorgehensweise der Verbundgesellschaft in Bezug auf die pandemiebedingten Probleme im Rahmen der Umsetzung der Satzungsregelungen zu.